

Kleine Spende hinterlässt große Spuren im Schnee

Langlauf ohne weite Anfahrtswege – dieser Wunsch vieler Freiburger soll bald Wirklichkeit werden. Um bei ausreichend Schnee schnell und unkompliziert Loipen vor Ort spuren zu können, ruft die Stadt Freiberg zu einer Spendensammlung im Internet auf. Schon mit einem kleinen Beitrag kann jeder Wintersportler ein Freiburger Loipen-Netz unterstützen, das mit einem neuen Loipen-Spur-Gerät geschaffen werden soll.

„Die Resonanz auf die Loipen, die wir im Zuger Revier gezogen haben, war überwältigend“, freut sich Oberbürgermeister Sven Krüger. Sportler hätten ihm geschrieben und sich für die Aktion der Stadt Freiberg bedankt. „Dabei wurde auch der Wunsch geäußert, es nicht bei dem einen Mal zu belassen.“ Diese Anregung greift die Stadt nun auf. Um künftig bei ausreichend Schneefall schnell Loipen vor Ort ziehen zu können, möchte die Stadt ein eigenes Loipen-Spur-Gerät anschaffen. → Seite 8



Mirko Espig (3.v.l.) vom SV Linda setzt Anfang Februar gemeinsam mit der Stadt Freiberg die Bürgeridee einer Loipenspur im Zuger Revier um. Foto: Christian Möls

Kurz notiert

Silberstadt wirbt digital auf ITB

Freiberg stellt seine touristischen Highlights auf der Internationalen Tourismusbörse (ITB) Berlin NOW 2021 vor. Auf der Online-Veranstaltung ist die Silberstadt mit Live-Führung, Video-Clips und 360-Grad-Angeboten vertreten. Besucher der digitalen Messe können zudem ihre Fragen direkt an Vertreter von Freiburger Kultureinrichtungen stellen. Das Tourismus-Team der Silberstadt wird dabei durch Mitarbeiter des Theaters, des Doms, der terra mineralia und des Silberbergwerks unterstützt.

Freiberg ist einer der Partner des Freistaates Sachsen, das in diesem Jahr offizielle Kultur-Destination der ITB Berlin NOW ist. Unter dem Motto „SAXONY – FEEL THE ART BEAT“ werben die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen GmbH und Partner aus allen sächsischen Reiseregionen mit vereinten Kräften um Gäste. Die ITB Berlin NOW wendet sich ausschließlich an Fachpublikum, wie Reiseveranstalter und Reisebüros.

Sommerferien-Auftakt: Bergstadtfest im Juli

Termine für Freibergs große Veranstaltungen 2021 mit umfangreichen Hygienekonzepten stehen fest

Freibergs größere städtische Veranstaltungen sollen in diesem Jahr wieder alle wie gewohnt, ergänzt um Hygienekonzepte, stattfinden. Dieses ehrgeizige Ziel setzt sich die Silberstadt, um ihre Innenstadt nach dem aktuellen Corona-Lockdown zu beleben und ihre Gewerbetreibenden zu unterstützen. Insgesamt sechs größere Veranstaltungen stehen bereits fest: Blumen- und Pflanzenmarkt, Frühlingsfest, Nachtschicht mit Genuss-Safari, Herbstfest und Christmarkt sind für die gewohnten Termine geplant. Allein das Bergstadtfest soll nicht – wie bisher üblich – Ende Juni stattfinden. Es wird verlegt und soll damit vom 22. bis 25. Juli zum Auftakt der sächsischen Sommerferien werden. „Dazu haben wir uns entschieden, weil es so wahrscheinlicher wird, dass es durchgeführt werden kann“, begründet Oberbürgermeister Sven



Krüger den Schritt. Er ist sich bewusst, „dass natürlich alles davon abhängt, wie sich die Infektionszahlen nach Ostern entwickeln. Auch wir können diese Events nur durchfüh-

ren, wenn es die dann gültige Corona-Schutzverordnung zulässt. Doch wir werden alles daran setzen, diese für unsere Innenstadt so wichtigen ‚Anker‘ auszuwerfen, damit unsere attraktive Altstadt nicht von einer Insolvenz-Welle erfasst wird.“

Den Auftakt bildet der Blumen- und Pflanzenmarkt vom 23. bis 25. April. Das Frühlingfest mit verkaufsoffenem Sonntag soll planmäßig, wie vom Stadtrat beschlossen, am 2. Mai folgen. Nach dem 35. Bergstadtfest Ende Juli soll die Freiburger Nachtschicht gemeinsam mit der Genuss-Safari am 11. und 12. September stattfinden, das Herbstfest mit verkaufsoffenem Sonntag am 10. Oktober. Der Christmarkt soll wieder auf dem Obermarkt aufgebaut werden und ab Dienstag vor dem ersten Advent, dem 23. November, bis 22. Dezember öffnen. → Seite 7

Neue Bäume für Annaberger Straße

Starkes Wurzelwachstum von Plantanen gefährdete die Verkehrssicherheit auf der Annaberger Straße. Die Bäume drückten den Gehweg an mehreren Stellen zwischen Dörmerzaunstraße und Am Bahnhof nach oben und sorgten für Unfallgefahr. Deswegen beschloss das Tiefbauamt, die Bäume zu fällen. Für das Frühjahr sind ein Austausch des Bodens und eine Neupflanzung vorgesehen. Die Wahl fiel auf die chinesische Wildbirne. Der Baum eignet sich besonders für einen Standort im innerstädtischen Bereich, da er große Hitze, Staub, lange Trockenheit und Salz aushält. Die chinesische Wildbirne fällt besonders durch ihre weißen Blüten und ihre rot-orange Färbung im Herbst auf.

Mit den Ohren interessante Orte der Montanregion entdecken

Kipa Welterbe Werbe Wettbewerb: Schüler des Freiburger Scholl-Gymnasiums für Podcast-Idee ausgezeichnet

Mit einem Audiopodcast möchten Schüler des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Interesse an der Montanregion Erzgebirge wecken. Die Idee überzeugte die Jury des „Welterbe Werbe Wettbewerbes“. Sie prämierte das Konzept, das nun vom Kinder- und Jugendparlament umgesetzt wird.

Was macht die „Montanregion“ Erzgebirge für Kinder interessant? Und wie lassen sich Jugendliche für das neue Welterbe begeistern? Diese Frage stellte Oberbürgermeister Sven Krüger im vergangenen Jahr in Form eines Wettbewerbs an junge Freiburger. Schüler des Geschwister-Scholl-Gymnasiums der 9. Klasse haben darauf eine Antwort gefunden: mit einem Audiopodcast. „Wir haben

uns in gesellschaftswissenschaftlichen Profilunterricht mit der Montanregion Erzgebirge beschäftigt“, erläutert Benjamin Schmuck, Lehrer am Geschwister-Scholl-Gymnasium. „Dabei kamen wir auf die Idee, sehenswerte Orte in und um Freiberg in kurzen Hörbeiträgen vorzustellen.“ Inspiriert wurden sie dabei von dem Podcast „Berlin? Kinderleicht!“, der sich vor allem an Familien wendet. Ein Podcast ist eine Ton- oder Videodatei, die aus dem Internet heruntergeladen werden kann. Die Datei lässt sich anschließend auf dem Computer oder Smartphone jederzeit abspielen.

Rund ein Dutzend Hörbeiträge haben die Schüler gemeinsam mit ihrem Lehrer entwi-

ckelt und eingereicht. Die Projektidee gefielen den Initiatoren des Wettbewerbs so gut, dass die Schüler nicht nur zu Siegern des Wettbewerbs gekürt wurden. Das Kinder- und Jugendparlament griff die Idee auf und startete mit der Produktion der Hörbeiträge. „Die Idee ist toll, weil sie auch junge Freiburger mit einbezieht“, betont Franziska Schwehm, Jugendsozialarbeiterin und Koordinatorin des Kinder- und Jugendparlaments. „Die Kinder und Jugendlichen können die aus ihrer Sicht interessanten Orte der Montanregion einbringen.“

Derzeit erarbeiten die Kinder und Jugendlichen einen Themenplan. Zwölf Hör-Beiträge sind geplant, die im Frühjahr recherchiert

und produziert werden sollen. Dabei arbeiten immer zwei Kinder zusammen und schreiben einen dreiminütigen Beitrag. Für alle technischen Fragen steht den Kindern professioneller Rat zu Seite. Der Journalist Robert Liebischer von Inpuls Radio begleitet das Projekt und wird mit den Kindern die Beiträge im Tonstudio aufnehmen.

Die Gewinner des „Welterbe Werbe Wettbewerbes“ nehmen beim nächsten Kinder- und Jugendparlament am 22. April in der Nikolaikirche ihren Preis entgegen. Als Gewinn hatten sich die Gymnasiasten einen Gutschein für ein Präsentations- und Sprechtraining im Mittelsächsischen Theater in Freiberg gewünscht.

Geburten im Januar

Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen

30 Geburten kleiner Freiburger gab es im Januar*, informiert das Standesamt. Insgesamt haben 17 Mädchen und 13 Jungen das Licht der Welt erblickt.

Allen kleinen Neufreibern ein herzliches Willkommen!

Yasmin, Anika, Panisa, Melina, Rosa, Mathilda, Amalia, Emilia-Sophie, Marina Ellen Elsbet, Ivana, Charlotte, Kyra

Ab sofort erhalten frisch gebackene Eltern je einen Gutschein für einen Notfalltrainingskurs in Freiburg sowie einen Silberstadt-Gutschein jeweils im Wert von fünf Euro.

Nzelle, Ida, Ella-Zofie, Helen, Annika, Luise Absera, Mohanad, Linus, Jakob, Mika, Julius Benjamin, Levi, Julius Phileas, Jessie Maxim, Leon, Martin, Paul, Darius

**Die Geburten werden stets erst nach Ablauf des Geburtsmonats - also frühestens im Folgemonat - veröffentlicht.*

Sollten Sie die Gutscheine mit Ihrer Geburtsurkunde nicht erhalten haben, weil Ihr Kind nicht in Freiburg geboren ist, wenden Sie sich bitte ans Bürgerbüro am Obermarkt 21.

Übermittlungssperre zur Weitergabe von Daten

Jeder Bürger hat das Recht, gegen die Weitergabe seiner Daten bei Alters- und Ehejubiläen zu widersprechen.

Dieser Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Der notwendige Antrag dafür sowie für weitere Übermittlungssperren ist im Bürgerhaus erhältlich und unter www.freiburg.de zu finden.

Mit diesem Sperrvermerk versehene Namen werden dann auch nicht mehr in der Aufstellung der Jubilare im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Jubilare im März

Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste

den 70-Jährigen

Dr. Horst Beidatsch
Frank Renkewitz
Margitta Stein
Gabriele Gizewski
Stefie Knöbel
Marita Silbermann
Christine Böhme
Dieter Schneider
Lothar Schwabe
Otwin Sonntag
Dr. Klaus Eulenberger
Martin Morgenstern
Monika Keller
Günter Riedel
Christine Eckardt
Ingrid Emmrich
Isolde Kästner
Jürgen Meier
Willi Krenz
Brigitte Mruk
Annemarie Rudolph
Wolfgang Thümmrich
Birgitta Mayer
Evelyn Krug
Maria Daniel
Rüdiger-Ulrich Langer
Felicitas Clausnitzer
Irene Böhm
Hannelore Braune
Manfred Richter
Margitta Nürnberger
Henrik Gränz
Roland Brosch
Wolfgang Beckert
Irene Niedner
Artur Wingert
Maria Klose
Heidi Leibelt
Barbara Fischer
Gerhild Straube
Bernd Bohlinger
Regina Fischer

Bernd-Rüdiger Wobst
Gudrun Schüler
Gerhard Wolf
Bernd Grämer
Walpurga Funke
Armin Tzschöckel

den 75-Jährigen

Monika Dittrich
Peter Wolf
Frank Meinel
Reiner Töppner
Christine Plath
Ursula Reinhold
Rasmeh Al Kafri
Jochen Beckert
Erika Langer
Siegfried Brix
Burkhard Haßmann
Christine Wettengel
Monika Kramer
Angelika Peischl
Ingrid Graf

den 80-Jährigen

Ingrid Seidel
Irene Fritzsche
Günter Ebigt
Marion Hoppe
Gerhard Hellmich
Dieter Hackel
Rüdiger Doiwa
Edelgard Kosbab
Gudrun Sohr
Helmut Stange
Renate Hornauer
Gisela Ronge
Monika Zinke
Karla Liebscher
Ursula Nickerl
Gudrun Jäckel
Alexander Kir
Erwin Bartelt
Peter Venus

Brunhilde Scholler
Siegfried Paul
Theresia Reichelt
Ingeburg Rümmler
Dietmar Unger
Gisela Rätsch
Gisela Starzynski
Helmut Koch
Christa Rolle
Hansjörg Schmidt
Wilhelm Tanzel
Doris Würfel
Ute Stelzner
Annelies Stepan
Erika Weiß
Ingrid Schiemann
Karin Rost
Bernd Schreiter
Ute Schmidt
Klaus Oestreich
Hartmut Jäpel

den 85-Jährigen

Christine Lorenz
Karlheinz Wollmann
Klaus Eilenberger
Renate Thomä
Ilse Krumpas
Renate KIRSTEIN
Annerose Zscheide
Liesa Nitz
Karlheinz Haustein
Edith Reichert
Eberhard Weber
Manfred Groschopp
Karl-Heinz Dittrich
Klaus Schlegel
Erna Dietrich
Johannes Pfeiffer
Irmgard Baumgart
Hermann Obendorf
Sigrid Beyer
Ellen Hauk

Hannelore Leber
Edith Wolf
Klaus Erler
Gerlinde Günther

den 90-Jährigen

Ruth Balschun
Lothar Liebscher
Ursula Ufer
Gertraude Rüdiger

den 95-Jährigen

Isolde Schulze
Gertraude Wloka
Ruth Mayer

... sowie den Ehejubilaren Goldene Hochzeit

Brigitte und Dr. Gert Irmer
Karin und Jürgen Bellmann
Gisela und Jürgen Gläber
Karla und Volker Bellmann
Annerose und Claus Homilius
Käte und Werner Hanßke
Sabine und Wolfgang Reichel
Gudrun und Henry Arndt
Irene und Rainer Braun
Christine und Gerd Röhling
Jutta und Dieter Haubold

Diamantene Hochzeit

Ursula und Gunter Fischer
Anneliese und Dr. Gert Rütger
Monika und Gerhard Zinke
Helga und Eberhard Leister
Dr. Gisela und Rainer Oehme
Ursula und Karl Nitz
Inge und Hellfried Schmatz
Renate und Rüdiger Paulick
Monika und Klaus Kempe

Eiserne Hochzeit

Helga und Dieter Friedrich
Erika und Helmut John
Anita und Werner Weidensdörfer

Termine der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte

Stadtrat (Wahlperiode 2019 - 2024)

16. Sitzung am Donnerstag, 04.03.2021, um 16.00 Uhr in der Nikolaikirche, Buttermarkt, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. **Information** durch den Oberbürgermeister
- 02. **Information** zum Aufgabengebiet Citymanagement der Universitätsstadt Freiberg - Sachbericht 2020
- 03. **Tätigkeitsbericht** der Wirtschaftsförderung der Universitätsstadt Freiberg 2020
- 04. **Beschluss** zum Entwurf des Mittelfristigen Investitionsprogrammes 2020 – 2025
- 05. **Wahl** des weiteren Vertreters der Stadt Freiberg für die 41. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages 2021
- 06. **Beschluss** zur Bestellung der Vertreter der Stadt Freiberg in den Aufsichtsrat der Städtische Wohnungsgesellschaft Freiberg/Sa. AG (SWG)
- 07. **Beschluss** zum Eingehen von Verbindlichkeiten in der haushaltslosen Zeit und Vergabebeschluss für die Baumaßnahme „Ausbau der Tschaikowskistraße, 2. und 3. Bauabschnitt zwischen Tschaikowskistraße

- 57 und Karl-Kegel-Straße“ in Freiberg
- 08. **Beschluss** von außerplanmäßigen Ausgaben in 2020 bei dem PSK 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 541001-M0083 (Bertolt-Brecht-Straße) in Höhe von 131.800,00 € und bei dem PSK 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 541001-M0086 (Clara-Wieck-Straße) in Höhe von 100.800,00 €.
- 09. **Beschluss** zur Aufnahme der Baumaßnahme Georgenstraße in den Haushaltsplanentwurf 2021/2022, PSK 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 541001-M0138 (Georgenstraße) in Höhe von 180.000,00 € und Beschluss zum Eingehen von Verbindlichkeiten in der haushaltslosen Zeit
- 10. **Beschluss** zum Verkauf einer Teilfläche aus Flurstück 4065/39 der Gemarkung Freiberg, gelegen im Gewerbegebiet Nord-West,

- Darmstädter Straße
- 11. **Beschluss** über die Mitgliedschaft der Stadt Freiberg in der LEADER-Region „Silbernes Erzgebirge“ und im Trägerverein (Landschaft Zukunft e.V.) LEADER Region „Silbernes Erzgebirge“ für die Förderperiode 2021-2027 sowie die dafür notwendige Zahlung der Umlage an den Trägerverein
- 12. **Beschluss** der Kastrations- und Kennzeichnungsverordnung für Freigängerkatzen im Gebiet der Stadt Freiberg (KastrationsVO)
- 13. **Beschluss** zur Satzung zur Vergabe des Freiburger Jugendpreises
- 14. **Beschluss** zur Verfahrensweise zu Petitionen sowie Bericht des Oberbürgermeisters zum aktuellen Sachstand über eingegangene Petitionen
- 15. Sonstiges

gez. Sven Krüger,
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Stadtrates

Auf einen Blick: Termine im März

Stadtrat	4. März
Behinderten- u. Seniorenbeirat	9. März
Kulturausschuss	11. März
Ortschaftsrat Zug	12. März
Bildungs- u. Sozialausschuss	15. März
Ortschaftsrat Halsbach	16. März
Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf	17. März
Ältestenrat	18. März
Bau- und Betriebsausschuss	18. März
Verwaltungs- und Finanzausschuss	22. März
Ausschuss für Haushalt u. strat. Finanzplanung	-
Sportbeirat	-
Kinderparlament	-

Die Stadtratssitzung beginnt 16 Uhr, die Sitzungen der Ortschaftsräte 19 Uhr. Alle übrigen Sitzungen beginnen in der Regel 18 Uhr. Nicht alle Sitzungen sind öffentlich. Beachten Sie dazu die Tagesordnungen.

Ortschaftsrat Zug

14. Sitzung am Freitag, 12.03.2021, um 19.00 Uhr im Gebäude Am Daniel 2, Mehrzweckraum, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 03. Fragestunde für Einwohner
- 04. Antworten auf Fragen aus vorange-

- gangenen Sitzungen des Ortschaftsrates
- 05. Protokollbestätigung
- 06. Sonstiges
- gez. Steve Ittershagen,
Ortsvorsteher

Die hier abgedruckten Einladungen stehen unter Vorbehalt. Die geltenden Tagesordnungen der jeweiligen Gremien werden spätestens 6 Tage vor Sitzungstermin per Anschlag am Bürgerhaus (Obermarkt 21) ortsüblich bekannt gemacht.

Bau- und Betriebsausschuss

15. Sitzung am Donnerstag, 18.03.2021, um 17.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
- 02. Vergabebeschluss für die Erneuerung der Misch- und Regenwasserkanalisation im Mühlweg zwischen Goldbachweg und

- Chemnitzer Straße
- 03. Sonstiges
- gez. Sven Krüger,
Oberbürgermeister und Vorsitzender des
Bau- und Betriebsausschusses

Ortschaftsrat Halsbach

13. Sitzung am Dienstag, 16.03.2021, um 19.00 Uhr im Gasthof Halsbach, Obere Straße 3, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 03. Fragestunde für Einwohner
- 04. Antworten auf Fragen aus vorange-

- gangenen Sitzungen des Ortschaftsrates
- 05. Protokollbestätigung
- 06. Sonstiges
- gez. Odette Lamkhizni,
Ortsvorsteherin

Verwaltungs- und Finanzausschuss

15. Sitzung am Montag, 22.03.2021, um 18.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
- 02. Sonstiges

- gez. Sven Krüger,
Oberbürgermeister und Vorsitzender des
Verwaltungs- und Finanzausschusses

Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf

14. Sitzung am Mittwoch, 17.03.2021, um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Kleinwaltersdorf, Walterstal 76, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 03. Antworten auf Fragen aus vorange-

- gangenen Sitzungen des Ortschaftsrates
- 04. Fragestunde für Einwohner
- 05. Protokollbestätigung
- 06. Sonstiges
- gez. Sabine Berek,
Ortsvorsteherin

Das Ordnungsamt informiert

Verkehrsüberwachung im Monat März

Im Monat März sind Geschwindigkeitsmessungen unter Anderem an folgenden Stellen geplant:

Höchstzulässige Geschwindigkeit: 30 km/h
Anton-Günther-Straße (12. KW*), Claußallee (9. KW), Friedeburger Straße (11. KW), Goethestraße (11. KW), Herrenweg (12. KW),

Wasserturmstraße (12. KW)
Höchstzulässige Geschwindigkeit: 70 km/h
B 101 (12. KW)
Schwerpunkte der Kontrollen sind Tempo 30- und verkehrsberuhigte Zonen sowie Bereiche mit besonderem Gefahrenpotenzial.
**Kalenderwoche*

Beschlüsse

Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2021

Beschluss-Nr. 1-15/2021:

1. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt abweichend zu § 6 der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Freiberg die Abrechnung der Elternbeiträge auf den Tag genau anhand der tatsächlichen täglichen Anwesenheit im Rahmen der Notbetreuung weiterhin bis zum 14.02.2021.

2. Abweichend von § 4 Abs. 3 der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Freiberg werden die Elternbeiträge für die Hortbetreuung in den Ferien auf den Tag genau und ohne Berechnung der über die im Betreuungsvertrag hinausgehenden Betreuungsstunden erhoben.

3. Die bereits gezahlten Elternbeiträge für die Zeit bis 14.02.2021 werden den Betroffenen erstattet.

4. Elternbeiträge, die vom Jugendamt übernommen werden, sind davon nicht erfasst.

5. Der Stadtrat der Stadt Freiberg ermächtigt den Oberbürgermeister über Abweichungen von der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Freiberg hinsichtlich der Erhebung der Elternbeiträge in dem dafür erforderlichen Maße zu entscheiden, sofern Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufgrund Entscheidungen der Sächsischen Landesregierung oder des Landkreises Mittelsachsen weiterhin nicht vollumfänglich ihren Betrieb aufnehmen können.

6. Der Oberbürgermeister wird die Stadträte in geeigneter Weise über die getroffenen Entscheidungen informieren.

Ja-Stimmen: 30, einstimmig

Beschluss-Nr. 2-15/2021:

Der Stadtrat stellt fest:

1. dass Gesamtkosten in Höhe von 3.457.932 EUR zur Umsetzung der o. g. Maßnahmen aufzuwenden sind. Diese werden den Produktsachkonten Nr. 11132500.09600000 Grundvermögen/Anlagen im Bau, FP „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“, Integrierte Brachflächenentwicklung, ehemaliges Porzellanwerk, Maßnahme-Nummer 511113-M0001 sowie Nr. 54100100-M0002 Gemeindestraße/Anlage im Bau FP „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“, Integrierte Brachflächenentwicklung, ehemaliges Porzellanwerk, Maßnahme-Nummer 511115-M0002 im Haushaltsjahr 2021 zugeordnet.

Der Stadtrat beschließt:

2. die Freigabe der geplanten und dem Förderantrag und -bescheid zu Grunde liegenden Mittel in Höhe von 1.885.000 EUR aus den vorgesehenen Produktsachkonten 11132500.09600000 Grundvermögen/Anlagen im Bau, FP „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“, Integrierte Brachflächenentwicklung, ehemaliges Porzellanwerk, Maßnahme-Nr. 511113-M0001 sowie Produktsachkonten Nr. 54100100 Maßnahme-Nummer 511115-M0002.

Ja-Stimmen: 30, einstimmig

Beschluss-Nr. 3-15/2021:

Der Stadtrat beschließt:

1. den Abschluss des Vertrages zwischen der Städtischen Wohnungsgesellschaft Freiberg/Sa. Aktiengesellschaft (SWG) und der Stadt Freiberg zur planerischen Entwicklung einer Teilfläche des Quartiers an der Gellertstraße zur Wohnbebauung,

2. den Beschluss der Genehmigung zum Eingehen von Verbindlichkeiten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung 2021 für den Abschluss eines Vertrages zwischen der Städtischen Wohnungsgesellschaft Freiberg/Sa. Aktiengesellschaft (SWG) und der Stadt Freiberg in Höhe von 181.620,19 EUR aus dem vorgesehenen Produktsachkonto 11132500.08400000 Grundvermögen, Waren und sonstige zur Veräußerung bestimmte Vermögensgegenstände, Quartier an der Gellertstraße

Ja-Stimmen: 30, einstimmig

Beschluss-Nr. 4-15/2021:

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in 2020 bei dem PSK 54100100.42210000 (Gemeindestraßen, Straßeninstandhaltung) in Höhe von 255.000,00 € für die Fahrbahnsanierung Hüttenstraße in Freiberg.

Die Deckung erfolgt aus PSK 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau, Walterstal, ST Kleinwaltersdorf), Maßnahme 541001-MK001, in Höhe von 255.000,00 €.

Ja-Stimmen: 30, einstimmig

Beschluss-Nr. 5-15/2021:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt:

1. Die Änderung der Art des Bauleitplanverfahrens „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“ durch Umwandlung vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 024 (gemäß § 12 BauGB) in den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 048 (gemäß § 30 Abs. 1 BauGB).

2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 048 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“ sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung vom November 2020 gebilligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 048 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“ ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu unterrichten. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 048 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“ wird für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch im Internet eingestellt (§ 4a Abs. 4 BauGB).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Offenlegungszeitraum zu bestimmen und diesen rechtzeitig und ortsüblich bekanntzumachen.

Ja-Stimmen: 27, Nein-Stimmen: 3, mehrheitlich, befangen: 0

Beschluss-Nr. 6-15/2021:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt die Polizeiverordnung der Stadt Freiberg als Ortpolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg.

Ja-Stimmen: 25, Nein-Stimmen: 2, Enthaltungen: 3, mehrheitlich

(abgedruckt auf Seiten 9-11)

Beschluss-Nr. 7-15/2021:

1. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt die Gewährung von Vereinsförderung für die Vereine in den Bereichen Soziales und Kinder- und Jugendarbeit §§ 11+14 SGB VIII für 2021 i. H. v. 328.198,21 EUR.

2. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt den in der Anlage aufgeführten Vereinen bis zur Sicherung des Haushaltsausgleichs einen monatlichen Abschlag in Höhe von 1/12 der für den Verein im Haushalt 2021 veranschlagten Mittel als Vereinsförderung auszubehalten. Die monatliche Auszahlung steht unter dem Vorbehalt, dass die für den Verein veranschlagten Fördermittel im Rahmen der Haushaltssatzung tatsächlich beschlossen werden und diese Rechtswirksamkeit erlangt. Gegebenenfalls ist die Abschlagssumme teilweise oder vollständig zurückzuzahlen.

Ja-Stimmen: 28, Enthaltungen: 2, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 8-15/2021:

1. Der Stadtrat der Stadt Freiberg hebt die Bestellung der Stadträtin Odette Lamkhizni als Mitglied des Kulturausschusses mit sofortiger Wirkung auf.

2. Der Stadtrat der Stadt Freiberg bestellt widerruflich die Mitglieder und deren stellvertretenden Mitglieder des Kulturausschusses im Einigungsverfahren wie folgt:

Kulturausschuss:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
1 CDU/FDP	Ralf Kreller	Steve Ittershagen
2 CDU/FDP	Anne Mayer	Tobias Scholz
3 CDU/FDP	Claus Mildner	Dr. Volker Benedix Andreas Brautzsch Prof. Dr. Michael EBlinger Marco Weißbach
4 AfD	Dieter Reimann	Ronny Mildner
5 AfD	Mathias Stahl	André Petzold Andreas Krause Markus Gehrke
6 Die Linke / Haus-Grund	Volker Meutzner	Jörg Borrmann
7 Die Linke / Haus-Grund	Maria Hectors	Dr. Ruth Kretzer-Braun Uwe Fankhänel Dr. Jana Pinka
8 Freie Wähler Mittelsachsen e.V.	Roswitha Beidatsch	Heidrun Hinkel Dr. Jens Grigoleit Prof. Dr. Werner Tilch
9 SPD	Dr. Simone Raatz	Alena Raatz Dr. Arnd Böttcher
10 GRÜNE	Johannes Brink	Elke Koch Volker Didzionicit

Ja-Stimmen: 29, einstimmig

Beschluss-Nr. 9-15/2021:

Die Stadtverwaltung der Stadt Freiberg (PLZ 09599) wird beauftragt, gemeinsam mit Vertretern städtischer Kultureinrichtungen, der TU Bergakademie Freiberg, der Domgemeinde, des Mittelsächsischen Theaters und der Silbermann-Gesellschaft zu untersuchen, ob und wie durch Fortführung und Erweiterung des existierenden Kombitickets die Besucherzahlen gesteigert werden können, wodurch letztlich der Tourismus in unserer Stadt auch über 2020 hinaus weiteren Auftrieb erhält.

Ja-Stimmen: 30, einstimmig

Beschluss-Nr. 10-15/2021:

1. Die Stadtverwaltung schreibt den Bericht über die bereits umgesetzten Maßnahmen welche das Stadtklima verbessern (Vorlage-Nr. 2019/104 vom 26.03.2019) mit dem aktuell erreichten Stand fort.

2. Die Stadtverwaltung erarbeitet Vorschläge für ein lokales Klimakonzept.

3. Die von der Stadtverwaltung erarbeiteten Vorschläge für ein lokales Klimakonzept sollen in einem Maßnahmenplan zusammengefasst werden.

4. Die Stadtverwaltung organisiert zu den Beschlusspunkten 2. und 3. einen Beteiligungsprozess.

5. Der Oberbürgermeister beruft eine Arbeitsgruppe zur Begleitung des Prozesses der Aufstellung und Umsetzung des lokalen Klimaschutzkonzeptes ein

6. Der Stadtrat genehmigt die Beauftragung eines fachkundigen Büros mit der Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes.

7. Der Stadtrat beschließt 80.000,00 € unter PSK 51110100.44318000 (Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen/Sachverständigenkosten) in die Haushaltplanung 2021/22 aufzunehmen.

8. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt den nachfolgenden Zeitplan für die Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes:

- Berufung der AG bis 31.03.2021

- Beantragung von Fördermitteln durch die Stadtverwaltung bis 31.05.2021

- Beauftragung des Ingenieurbüros bis 30.06.2021

- Fortschreibung der Vorlage vom 26.03.2019 bis 30.06.2021

Amt für Kultur-Stadt-Marketing

**Vereinsförderung 2022:
Anträge bis 30. April 2021 stellen**

Förderanträge für das kommende Jahr in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport sind bis Ende April einzureichen. Dieser Termin gilt auch dann, wenn geplant ist, im Laufe des Jahres 2021 und 2022 auch bei anderen Fördergeldgebern Anträge für 2022 zu stellen, die einen Sitzgemeindeanteil beinhalten.

Die Stadt Freiberg fördert jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Freiburger Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch

nicht. Die erhaltenen Zuwendungen sind bis zum 30. April des Folgejahres abzurechnen.

Die entsprechenden Richtlinien und die Anträge stehen unter www.freiberg.de zur Verfügung und werden bei Bedarf zugeschickt.

Telefonische Auskunft bitte über die Rufnummern 273 681 oder per Email: kultur@freiberg.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen nur bearbeitet werden können, wenn sie vollständig und komplett ausgefüllt sind.

Enge Zusammenarbeit ebnet Wege zur Integration

In Freiberg besitzt jeder zehnte Einwohner eine ausländische Staatsangehörigkeit. Diese Mitbürger auf ihrem Weg in den Freiburger Alltag zu begleiten, ist seit Anfang 2019 Aufgabe der Integrationskoordinatorin Nicole Müller. Die Finanzierung dieser Aufgabe mit Fördergeldern des Freistaates Sachsen lief Ende 2020 aus. Derzeit ist unklar, ob die Stelle erneut gefördert und besetzt wird.

Das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz regelt sehr genau, wie Asylbewerber aufgenommen, verteilt und untergebracht werden. Die wichtige Herausforderung, sie zu integrieren, ist jedoch eine freiwillige Aufgabe. Früh hat die Stadt Freiberg sich dieser Herausforderung gestellt und sich für die Schaffung einer Integrationskoordinatorin eingesetzt.

„Nach meinem Kenntnisstand sind wir die einzige kreisangehörige Kommune, die eine eigene Integrationskoordinatorin besitzt“, stellt Nicole Müller das Engagement der Stadt hervor. Ihre Aufgaben sind vielfältig: Sie ist Ansprechpartnerin und Schnittstelle zwischen Verwaltung, Vereinen, ehrenamtlich Tätigen, ausländischen Studierenden und Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

In der Stadtratssitzung Ende Januar informierte Nicole Müller über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Integration. In der Bergstadt lebten im vergangenen Jahr 3868 Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Stand: 30.09.2020). Die Zahl stieg damit leicht gegenüber dem Jahr 2017 (Stand: 31.12.2017), in dem sich der Stadtrat für eine Zugangsbeschränkung aussprach. Insgesamt erhöhte sich die Zahl um 66 Personen. In dem Zeitraum stieg die Anzahl der EU-Bürger auf 716 Personen (plus 118) sowie der Personen mit Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Studium auf 2056 (plus 271). Die Zahl der Personen, die aus humanitären Gründen in Freiberg leben, sank jedoch um 323 Personen auf 1096. Die meisten Bürger mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit kommen aus Syrien (473 Personen), Russland (305 Personen) und Indien (303 Personen).

Die Zahl der Kinder- und Jugendlichen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit erreichte im Jahr 2020 das Niveau von Mitte 2018 (686 Personen). Die größte Gruppe bilden dabei die Kinder, die aus humanitären Gründen in Freiberg leben (316), gefolgt von Kindern der Drittstaatenangehörigen (236) und der EU-Bürger (134). Dabei lässt sich feststellen, dass die Zahl der Kinder- und Jugendlichen, die aus humanitären Gründen in Freiberg leben, im Vergleich zu 2018 (359) um 12 Prozent sank.

Um mit Migranten ins Gespräch zu kommen und ihre Anliegen und Probleme direkt zu erfahren, bot Nicole Müller seit Anfang 2019 wöchentliche Sprechstunden an. Jeden Dienstag stand ihre Tür im Rathaus für Ratsuchende offen. Über 140 persönliche Beratungen leistete sie so seit Mitte 2019, die telefonischen Anfragen nicht mitgezählt. „Viele Migranten haben über Mund-zu-Mund-Propaganda von unserem Angebot erfahren“, erklärt die Integrationskoordinatorin. Die Themenpalette der Gespräche war breit: von Fragen zur Kinderbetreuung über Informationen über Sprachkurse und berufliche Anerkennung bis zur Unterstützung bei Anträgen reichten die Beratungsgespräche. Bei der Beratung nutzte Nicole Müller ihre gute Vernetzung. „In vielen Fällen konnte ich auch kurze Wege wählen, um den Menschen zu helfen“, berichtet sie.

Die Bildung dieser Netzwerke sah die Integrationskoordinatorin als wichtiges Standbein ihrer Tätigkeit. Sie führte deswegen die „Koordinierungsgruppe Integration“ weiter, die 2014 gegründet wurde. In ihr treffen sich mehrmals jährlich Vereine, Institutionen und die Stadt Freiberg. Gemeinsam tauschen die Teilnehmer Erfahrungen aus und entwickeln Ideen für geeignete Integrationsangebote. Die Gespräche dort bleiben Nicole Müller in positiver Erinnerung. „Wir hatten immer eine gute und offene Kommunikation“, erinnert sie sich. „Vor allem die enge Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mittelsachsen hat unsere Arbeit gestärkt.“

Mit Vereinen arbeitete die Koordinatorin bei der Förderung des interkulturellen Lebens zusammen. Wo Begegnungen geschaffen und Vorurteile abgebaut wurden, etwa beim Markt der Vielfalt zum Weltkindertag oder dem Fest der Kulturen im Tivoli, unterstützte die Stadt das Anliegen aktiv.

Für die Aufgaben der Integration gab die Stadt Freiberg 2020 rund 200.000 Euro aus. 90 Prozent davon wurden über Fördermittel der Sächsischen Aufbaubank und aus Bundesmitteln finanziert. „Als freiwillige Leistung ist das städtische Engagement zur Integration auf Förderung angewiesen. Bisher haben wir noch keine Zusage für eine weitere Förderung erhalten, stehen aber dazu im engen Austausch mit dem Landratsamt. Wir hoffen auf einen baldigen, positiven Bescheid“, blickt Nicole Müller optimistisch in die Zukunft.

Vorläufig endet die Tätigkeit der Integrationskoordinatorin mit dem Auslaufen der Förderung Ende 2020. Ihre Aufgaben übernimmt Katrin Pilz, Sachgebietsleiterin Soziales- und Chancengleichheit.

Öffentliche Ausschreibung

Auftragsbekanntmachung nach VOL/A

Vergabestelle: Stadtverwaltung Freiberg
 Dezernat 1 Stadtentwicklung und Bauwesen
 Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenwesen/Sachbereich Grünanlagen
 Brückenstraße 8, 09599 Freiberg; Land: DE;
 Telefon: +49 3731 273 635; Fax: +49 3731 273 73 635;
 E-Mail: gruenanlagen@freiberg.de

Vergabe-Nr.: GA 01/2021
Los-Nr.: keine Lose
Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags: Unterhaltungspflege von Rasenflächen im Stadtgebiet Freiberg – Zeitvertrag 2021-2022
Ausführungsort: Stadtgebiet Freiberg, 09599 Freiberg, Land: DE
Frist für den Eingang der Angebote: 17.03.2021, 9:45 Uhr
Bindefrist: 01.05.2021
Ausführungsfrist: Beginn: 01.05.2021, Ende: 30.04.2022

Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [eVergabe.de](http://www.evergabe.de) bereitgestellt. Ein unentgeltlicher Abruf ohne Registrierung ist möglich unter <https://www.evergabe.de/unterlagen/2369949/zustellweg-auswählen>

Hinweis: Die Ausschreibungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Freiberg in gekürzter Form. Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen stehen auf www.evergabe.de gebührenfrei zur Verfügung. Unter www.freiberg.de/stadt-und-buerger/aktuelles/ausschreibungen finden sie die entsprechenden Links.

Amtsblatt als E-Mail-Abo
 Anmeldung: www.freiberg.de >> Stadt & Bürger >> Aktuelles >> Amtsblatt

Beschlüsse

- Seite 4
 - Entwurf des Klimaschutzkonzeptes bis 31.12.2021
 - Diskussionsprozess und Verabschiedung des Klimaschutzkonzeptes einschließlich Maßnahmeplan bis 30.06.2022
- Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 4, Enthaltungen: 5, mehrheitlich

Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses vom 14.01.2021

Beschluss-Nr. 1/BBA:
 Der Bau- und Betriebsausschuss der Stadt Freiberg beschließt die Erneuerung der Misch- und Regenwasserkanalisation im Mühlweg zwischen Goldbachweg und Chemnitzer Straße zu Gesamtkosten von ca. 635 T€ brutto. Das Vorhaben wird im Jahr 2021 realisiert.
 Ja-Stimmen: 11, einstimmig
Beschluss-Nr. 2/BBA vom 14.01.2021:
 Der Bau- und Betriebsausschuss der Stadt

Freiberg beschließt, für die Baumaßnahme Neubau Kindertagesstätte Berthelsdorfer Straße - Berthelsdorfer Straße 8 in 09599 Freiberg - der Firma Berthold SHK GmbH, Berthelsdorfer Straße 79 in 09661 Hainichen den Zuschlag für die Ausführung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsanlagen in Höhe von 390.435,82 EUR brutto (19% MwSt.) zu erteilen.
 Ja-Stimmen: 11, einstimmig
Beschluss-Nr. 3/BBA vom 14.01.2021:
 Der Bau- und Betriebsausschuss der Stadt Freiberg beschließt, für die Baumaßnahme Neubau Kindertagesstätte Berthelsdorfer Straße - Berthelsdorfer Straße 8 in 09599

Freiberg - der Firma Herfurth Fensterbau GmbH, Markt 1 in 09212 Limbach-Oberfrohna den Zuschlag für die Ausführung der Fenster-, Außentüren- und Sonnenschutzarbeiten in Höhe von 359.183,65 EUR brutto (19% MwSt.) zu erteilen.
 Ja-Stimmen: 11, einstimmig
Beschluss-Nr. 4/BBA vom 14.01.2021:
 Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die in der Anlage beigefügte Stellungnahme der Stadt Freiberg zum Flächennutzungsplan der Stadt Großschirma als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
 Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Freiberg über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 048 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“ der Stadt Freiberg

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 048 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“ sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom November 2020 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gleichzeitig hat der Stadtrat die Änderung der Art des Bauleitplanverfahrens durch Umwandlung vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 024 (gemäß § 12 BauGB) in den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 048 (gemäß § 30 Abs. 1 BauGB) beschlossen. (Beschluss-Nr. 5-15/2021)

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 2 ha umfasst die Flächen der Flurstücke 3923/1 und 4063/9 (tlw.) der Gemarkung Freiberg. Der Geltungsbereich ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen. Planungsziel bleibt weiterhin die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO für eine Ein- und Mehrfamilienhausbebauung. Darüber hinaus erfolgen Festsetzungen zur Grünordnung auf dem privaten Grundstück sowie zum Eingriffsausgleich in Natur und Landschaft.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 048 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“ in der Fassung vom November 2020 einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom 08.03.2021 bis einschließlich 09.04.2021 in der Stadtverwaltung Freiberg, Foyer des Stadthauses II, Heubnerstraße 15 in 09599 Freiberg während folgender Zeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag, von 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, von 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag, von 9.00 - 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 048 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“ sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind im Internet auf der Webseite www.bauleitplanung.sachsen.de und unter www.freiberg.de (Städtebauliche Planungen / Auslegungen) abrufbar.

Für Rückfragen steht Ihnen das Stadtentwicklungsamt Freiberg, Telefon (0 37 31) 273 431, Fax (0 37 31) 273 73 431, E-Mail stadtentwicklungsamt@freiberg.de zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 048 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“ schriftlich an die Stadtverwaltung Freiberg, Stadtentwicklungsamt, Heubnerstraße 15 in 09599 Freiberg einge-

reicht oder zur Niederschrift zu folgenden Zeiten: montags, mittwochs von 9.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr, dienstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Freiberg, Stadthaus II, Heubnerstraße 15, Zimmer 306 oder 304 vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmender Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Umweltverbänden liegen vor:

- Landratsamt Mittelsachsen, Stellungnahme vom 23.05.2019 zu den Belangen Wald/Forst, Wasser, Naturschutz, Immissionsschutz und Boden
- Landesdirektion Sachsen, Stellungnahme vom 09.05.2019 zum Belang Immissionsschutz

- Planungsverband Region Chemnitz, Stellungnahme vom 30.04.2019 zu den Belangen Boden, Tiere, Immissionsschutz, Waldumwandlung, Ausgleichsmaßnahmen
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Stellungnahme vom 08.05.2019 zu den Belangen Wasser, natürliche Radioaktivität und Geologie/Baugrund
- Sächsisches Oberbergamt, Stellungnahme vom 01.04.2019 zu den Belangen Geologie/Baugrund/Boden
- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Stellungnahme vom 02.05.2019 zum Belang Immissionsschutz
- Wasserzweckverband Freiberg, Stellungnahme vom 10.05.2019 zum Belang Wasser
- Freiburger Abwasserbeseitigung, Stellungnahme vom 03.05.2019 zu den Belangen Wasser, Fläche, Geologie/Baugrund/Boden
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., Stellungnahme vom 13.05.2019 zu den Belangen Baukultur/Ortsbild und Artenschutz, Ausgleichsmaßnahmen, Monitoring
- Naturschutzverband Sachsen e.V. und Grüne Liga Sachsen e.V., Stellungnahmen vom 12.05.2019 zu den Belangen Biotop- und Artenschutz, Wald, Wasser, Bo-

den und Fläche, Pflanzen und biologische Vielfalt, Tiere, Landschaft sowie Eingriffsausgleich

Es sind folgende Arten umweltbezogene Informationen verfügbar:

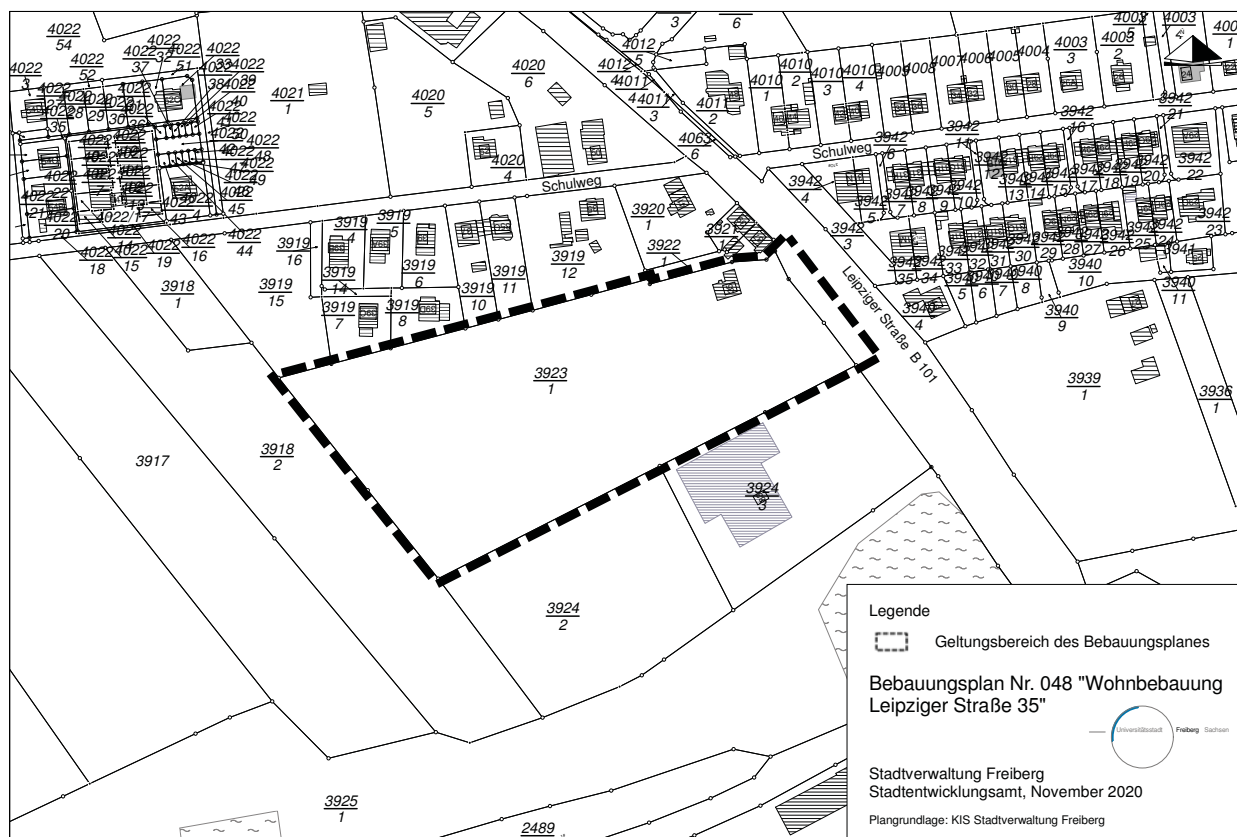
- Umweltbezogene Informationen zu den Aus- und Wechselwirkungen auf Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Erholung, Kultur- und Sachgüter
- Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:
- Grünordnungsplan inkl. Biotoptypenkartierung und Baumzustandsbewertung, Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 SächsWaldG, Artenschutzfachbeitrag, GLU GmbH (Freiberg) / GICON (Dresden) vom November 2020
 - Baugrundgutachten, BIUG GmbH (Freiberg) vom März 2020
 - Schalltechnisches Gutachten, GICON (Dresden) vom März 2020

Freiberg, den 09.02.2021

Sven Krüger



Sven Krüger
Oberbürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 048 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“

Impressum

Herausgeber:
Universitätsstadt Freiberg
Oberbürgermeister Sven Krüger
Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Redaktion und Amtlicher Teil:
Katharina Wegelt, Pressesprecherin
der Stadt Freiberg V.i.S.d.P.

Christian Möls, Sandra Eberbach,
Mitarbeiter der Pressestelle der Stadt
Freiberg
Telefon: 03731/ 273 180
Fax: 03731/ 273 73 180
E-Mail: pressestelle@freiberg.de
Satz: satzpunkt HÖNIG,
Nommengasse 31a, 09599 Freiberg

Druck: DDV Druck GmbH,
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden-
Vertrieb: VBS Logistik GmbH,
Carolastr. 2, 09111 Chemnitz
Auflagenhöhe: 25.000
Erscheinungsweise: monatlich, in
der Regel am letzten Freitag des Mo-
nats, kostenlose Zustellung an alle

Haushalte der Stadt Freiberg und der
Stadtteile.
Alle Rechte beim Herausgeber.

Nächstes Amtsblatt:
26. März 2021



Sommerferien-Auftakt: Bergstadtfest im Juli

Termine für Freibergs große Veranstaltungen 2021 mit umfangreichen Hygienekonzepten stehen fest

→ Seite 1

Die Akteure der Innenstadt, wie Händler, Gastronomen oder Dienstleister, stehen bei allen städtischen Veranstaltungen auch in diesem Jahr im Vordergrund. Ihnen soll eine zusätzliche Plattform geboten werden, sich zu präsentieren und auf sich aufmerksam zu machen. Deshalb werden beim Bergstadtfest die Flaniermeilen Burgstraße, Erbische Straße und Petersstraße für sie reserviert. Dort können sie sich kostenfrei mit einem Stand beteiligen. Externe Anbieter werden an diesen Straßen nicht zugelassen. Außerdem können einheimische Unternehmen zeitweise die große Bühne nutzen für Präsentationen, wie Modenschauen oder Interviews.

Es soll ein Bergstadtfest werden, wie die Freiburger es kennen mit Erlebniswelten verteilt in der gesamten Altstadt: Weindorf auf dem Schloßplatz, Bierdorf am Untermarkt, einer Kinder- und Familienwelt sowie dem Rummel in der Ehernen Schlange. Alle bekannten Flächen werden eingebunden, um genügend Platz für die Besucher und ausreichend Abstände zu schaffen. Ein umfangreiches Programm soll es ebenfalls geben: In den kommenden Wochen beginnen die Abstimmungen mit Medienpartnern, Freiburger Vereinen und regionalen Künstlern. Und auch die Bergparade ist fester Bestandteil der Planungen. Die Stadt setzt alles daran, dass sie

traditionell am Sonntagvormittag, 25. Juli, nach dem Berggottesdienst durch die Altstadt marschieren kann.

Hygienekonzepte werden selbstverständlich für alle Veranstaltungen vorbereitet, anpassbar an die dann gültigen Verordnungen. „Wir beobachten die Corona-Neuinfektionszahlen permanent und sehr genau. Zum jetzigen Zeitpunkt ist für uns jedoch nicht absehbar, wie sich die Situation im Sommer gestaltet. Deshalb wird das Bergstadtfest in zwei Szenarien geplant. Eines sieht vor allem Abstandsregeln vor, im anderen setzen wir auf kontrollierte Einlässe, um die Besucherzahlen zu regulieren“, fasst Krüger zusammen.

Termine 2021:

Blumen- und Pflanzenmarkt:

23. bis 25. April

Frühlingsfest mit verkaufsoffenem Sonntag:
2. Mai

35. Freiburger Bergstadtfest mit Bergparade und verkaufsoffenem Sonntag (25.7.):
22. bis 25. Juli

Freiburger Nachtschicht meets

Genuss-Safari:

11. und 12. September

Herbstfest mit verkaufsoffenem Sonntag:
10. Oktober

31. Freiburger Christmarkt mit verkaufsoffenen Sonntagen (28.11. und 12.12.):

23. November bis 22. Dezember

Öffentliche Ausschreibung

Auftragsbekanntmachung nach VOB/A

Vergabestelle: Stadtverwaltung Freiberg - Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Hochbau- und Liegenschaftsamt, Obermarkt 24, 09599 Freiberg; Land: DE; Telefon: +49 3731 273 411; Fax: +49 3731 273 73 411; E-Mail: hochbau_liegenschaften@freiberg.de

Vergabe-Nr.: ÖB010/2021
Los-Nr.: Sanierung und Umbau Herderhaus zum Stadtarchiv, Los 22 - Rohbau Anlieferung Freitreppe

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags: Bauauftrag
Ausführungsort: Herderstraße 2, 09599 Freiberg, Land: DE

Frist für den Eingang der Angebote: 02.03.2021, 11:45 Uhr
Bindefrist: 16.04.2021
Ausführungsfrist: Beginn: 26.04.2021, Ende: 16.07.2021
Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform eVergabe.de bereitgestellt. Ein unentgeltlicher Abruf ohne Registrierung ist möglich unter <https://www.evergabe.de/unterlagen/2365854/zustellweg-auswaehlen>

Vergabe-Nr.: ÖB013/2021
Los-Nr.: Sanierung und Umbau Herderhaus zum Stadtarchiv, Los 31 - Parkettarbeiten

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags: Bauauftrag
Ausführungsort: Herderstraße 2, 09599 Freiberg, Land: DE

Frist für den Eingang der Angebote: 02.03.2021, 11:30 Uhr
Bindefrist: 01.05.2021
Ausführungsfrist: Beginn: 01.05.2021, Ende: 14.06.2021
Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform eVergabe.de bereitgestellt. Ein unentgeltlicher Abruf ohne Registrierung ist möglich unter <https://www.evergabe.de/unterlagen/2362407/zustellweg-auswaehlen>

Vergabe-Nr.: ÖB016/2020
Los-Nr.: Ersatzneubau Kindertagesstätte Lessingstraße, Los 14 - Malerarbeiten

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags: Bauauftrag
Ausführungsort: Lessingstraße 41, 09599 Freiberg, Land: DE

Frist für den Eingang der Angebote: 02.03.2021, 10:30 Uhr
Bindefrist: 01.04.2021
Ausführungsfrist: Beginn: 12.04.2021, Ende: 10.09.2021
Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform eVergabe.de bereitgestellt. Ein unentgeltlicher Abruf ohne Registrierung ist möglich unter <https://www.evergabe.de/unterlagen/2365374/zustellweg-auswaehlen>

Hinweis: Die Ausschreibungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Freiberg in gekürzter Form. Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen stehen auf www.evergabe.de gebührenfrei zur Verfügung. Unter www.freiberg.de/stadt-und-buerger/aktuelles/ausschreibungen finden sie die entsprechenden Links.


Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost Entwurf der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2021 des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost

Der Entwurf genannter Haushaltssatzung wird in der Zeit vom 19. März 2021 bis einschließlich 29. März 2021 zu folgenden Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost, Ahornstraße 7, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf (OG im Konferenzraum) zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt:
Mo., Di., Mi. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr.
Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen, also

bis einschließlich Freitag, den 09. April 2021 die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben; diese Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.
Die genannten Fristen ergeben sich gemäß § 76 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung.

Bobritzsch-Hilbersdorf, 15.02.2021


René Straßberger
Verbandsvorsitzender



Öffentliche Ausschreibung

EU-Auftragsbekanntmachung nach VOB/A

Vergabestelle: Stadtverwaltung Freiberg - Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Hochbau- und Liegenschaftsamt, Obermarkt 24, 09599 Freiberg; Land: DE; Telefon: +49 3731 273 411; Fax: +49 3731 273 73 411; E-Mail: hochbau_liegenschaften@freiberg.de

Vergabe-Nr.: E005/2021
Los-Nr.: Herderhaus Freiberg: Sanierung (1. BA) und Erweiterung (2. BA); Los 21-1 - Schlosserarbeiten (1. BA); Los 14N - Schlosserarbeiten 2. BA

Vergabeart: offenes Verfahren
Art des Auftrags: Bauauftrag
Ausführungsort: Herderhaus, Herderstraße 2, 09599 Freiberg

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 02.03.2021; Ortszeit: 11:00 Uhr
Bindefrist: 01.05.2021
Ausführungsfrist: Beginn: 26.04.2021 / Ende: 08.09.2021
NUTS-Code: DED43
CPV-Code: 45262670; CPV-Code Zusatzteil: 1A36

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.evergabe.de/unterlagen/2359525/zustellweg-auswaehlen>

Hinweis: Die Ausschreibungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Freiberg in gekürzter Form. Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen stehen auf www.evergabe.de gebührenfrei zur Verfügung. Unter www.freiberg.de/stadt-und-buerger/aktuelles/ausschreibungen finden sie die entsprechenden Links.

Kleine Spende hinterlässt große Spuren im Schnee

→ Seite 1

Bei den Loipen, die die Stadt Freiberg Anfang Februar auf Anregung eines Bürgers in Zug ziehen ließ, kam noch Gerät des Sportvereins SV Linda zum Einsatz. Die Kosten dafür, in Höhe von 1.000 Euro, stellte Sven Krüger aus seinem Verfügungsfonds bereit. Das Loipen-Spur-Gerät des SV Linda steht Freiberg jedoch nicht immer zur Verfügung. Zudem ist es mittlerweile in die Jahre gekommen.

„Wir benötigen neue Technik, von der alle Wintersportler in und um Freiberg profitieren“, kündigt Krüger an. Es ist geplant, eine Vorrichtung für Doppelspuren anzuschaffen. So können die Langläufer in beide Richtungen das geplante Wegenetz nutzen. „Jeder kann sich mit einem kleinen Beitrag engagieren“, ist sich Krüger sicher. „Wenn alle Langläufer fünf Euro spenden, haben wir schon einen wichtigen Grundstock gelegt.“

Mit dem neuen Spur-Gerät und der Unterstützung des SV Linda soll in Freiberg und Umgebung ein weitreichendes, abwechslungsreiches Wegenetz für Langläufer geschaffen werden. Loipen sind unter anderem entlang der Waldwege durch den Stadtwald, durch bergbauhistorische Gebiete und freie Felder vorgesehen. Zum Orientieren sollen Schilder und Wegmarken den Langläufern den Weg weisen. Die Kosten für ein neues Loipen-Spur-Gerät, inklusive Raupenquad und Spurplatten, liegen bei rund 20.000 Euro. Das Geld soll durch eine Vielzahl kleinerer und größerer Spenden zusammenkommen. Wer das Projekt finanziell unterstützt, profitiert nicht nur zukünftig beim Langlauf auf den frisch gespurten

Loipen in Freiberg. Als Dank lädt der Oberbürgermeister jeden Förderer zur Eröffnung des geplanten Loipennetzes im nächsten Winter zu Bratwurst und Glühwein ein. Unterstützer, die mit mehr als 100 Euro zum Erfolg beitragen, erhalten eine Einfahrt in die Alte Elisabeth. Bei einer Summe von 500 Euro winkt eine exklusive Einfahrt mit dem Oberbürgermeister in den 3-Brüder-Schacht. Dort kann das Kavernenkraftwerk und der Rothschönberger Stolln besichtigt werden.

Unterstützt werden kann die Silberstadtloipe hier: www.99funken.de/silberstadtloipe



Stellenausschreibung

Der Eigenbetrieb der Universitätsstadt Freiberg, FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Klär-/ Kanalwärter (m/w/i).

Die FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG hat ihren Sitz im Münzbachtal der Stadt Freiberg. Das Entsorgungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Grundstücke der Gemarkungen Freiberg, Zug und Langenrinne. Insgesamt arbeiten derzeit 27 Beschäftigte im Eigenbetrieb.

Diese Aufgaben erwarten Sie bei uns:

- die Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Anlagen Überwachung und Bedienung von mechanisch- biologischen Kläranlagen sowie der Sonderbauwerke im Kanalnetz des Entsorgungsgebietes
- die Durchführung von Messungen und analytischen Bestimmungen zur Prozess- und Qualitätskontrolle.

Das bieten wir Ihnen:

- unbefristetes Arbeitsverhältnis,
- Vollzeitstätigkeit mit 40 Wochenstunden
- eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 7 TVöD-VKA, Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt (Leistungsprämie)
- 30 Urlaubstage jährlich bei einer 5-Tage-Arbeitswoche
- gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- kollegiale Arbeitsatmosphäre
- betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung) sowie alle sonstigen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- betriebliches Gesundheitsmanagement mit Angeboten zur betrieblichen Gesundheitsförderung
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Das bringen Sie mit:

- abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik, zum/ zur Ver- und Entsorger/in oder zum/ zur Klär-/ Kanalwärter/in mit abgeschlossenem Klärwärtergrundkurs
- alternativ eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in artverwandten Bereichen, wie z. B. als Klempner/in (Sanitär) oder Elektroniker/in
- Führerschein Klasse C1E oder CE
- praktische Erfahrungen aus beruflicher Tätigkeit im Aufgabengebiet von Vorteil
- Engagement und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zum notwendigen Wochenend-, Feiertags- und Rufbereitschaftsdienstes.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **16.03.2021** an die

Stadtverwaltung Freiberg
Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen
Obermarkt 24, 09599 Freiberg.

Beachten Sie bitte die untenstehenden Hinweise zur Bewerbung per E-Mail und zur Rückgabe der Unterlagen.

Für Fragen zum Bewerbungsverfahren steht Ihnen Frau Semmler unter Tel. 03731 273 145 gerne zur Verfügung. Sollten Sie fachliche Fragen zur Stelle haben, wenden Sie sich bitte an den Leiter des Eigenbetriebs, Herrn Graner, unter Tel. 03731 265810.

Hinweise zum Datenschutz:

Beachten Sie die untenstehenden Datenschutzhinweise.



Stellenausschreibung

Die Universitätsstadt Freiberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amt Kultur-Stadt-Marketing, Sachgebiet Events und Märkte, einen

Mitarbeiter Nikolaikirche (m/w/i).

Die Nikolaikirche in Freiberg wird als Konzert- und Tagungshalle genutzt. Sie bietet Platz für etwa 700 Personen. Neben Konzerten finden hier u. a. Festveranstaltungen, Firmenfeierlichkeiten, Trauungen und weitere Events verschiedenster Art statt.

Diese Aufgaben erwarten Sie bei uns:

- Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen (z. B. Bestuhlung einschließlich Nummerierung entsprechend der jeweiligen Anforderungen der geplanten Termine, Garderobe, Einlasskontrolle und Platzzuweisung, Betreuung von Veranstaltungen),
- Verwaltung örtlicher Werbemittel,
- Reinigung des Kirchengebäudes einschließlich der sanitären Anlagen, Unterstützung des Winterdienstes vor dem Kircheneingang,
- Bedarfsermittlung und Bestellung von Verbrauchsmitteln sowie
- Meldung sonstiger Vorkommnisse (z. B. Sachschäden, Auffälligkeiten) an die vorgesezten Stellen.

Das bieten wir Ihnen:

- unbefristetes Arbeitsverhältnis,
- 10 Wochenstunden,
- eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 2 TVöD-VKA, Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt (Leistungsprämie),
- 30 Urlaubstage jährlich bei einer 5-Tage-Arbeitswoche,
- betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung) sowie alle sonstigen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes,
- betriebliches Gesundheitsmanagement mit Angeboten zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Das bringen Sie mit:

- ein offenes, freundliches und wertschätzendes Verhalten sowie gepflegtes Erscheinungsbild,
- die Fähigkeit, eigenständig, umsichtig und vorausschauend zu arbeiten,
- die Bereitschaft, auch an Wochenenden, Feiertagen und während der Abendstunden tätig zu sein.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **25.03.2021** an die

Stadtverwaltung Freiberg
Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen
Obermarkt 24, 09599 Freiberg.

Beachten Sie bitte die untenstehenden Hinweise zur Bewerbung per E-Mail und zur Rückgabe der Unterlagen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Franz unter Tel. 03731 273 143 gerne zur Verfügung.

Hinweise zum Datenschutz:

Beachten Sie die untenstehenden Datenschutzhinweise.



Bewerbungen per E-Mail unter bewerbungen@freiberg.de werden ausschließlich in den Formaten PDF oder DOCX entgegengenommen und sind möglichst in einer Datei zu übersenden.

Hinweise zur Rückgabe der Unterlagen: Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Hinweise zum Datenschutz bei den Stellenausschreibungen: Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten zweckgebunden für dieses Bewerbungs-

verfahren gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht. Die Löschung dieser Daten erfolgt grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

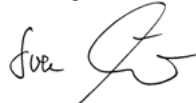
Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben, oder in Fällen von Auskünften, Berichtigung oder Löschung von Daten, sowie Widerruf erteilter Einwilligungen, wenden Sie sich bitte an unsere Datenschutzbeauftragte (Tel.-Nr. 273-139, E-Mail: Datenschutzbeauftragte@freiberg.de).

Öffentliche Bekanntmachung

Polizeiverordnung der Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung - PVO) vom 29.01.2021

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende Verordnung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 26.02.2021




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Polizeiverordnung der Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung - PVO) vom 29.01.2021

Auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende Polizeiverordnung er-lassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- Abschnitt II Schutzvorschriften**
- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Verbotenes Verhalten
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere
- § 7 Tierfütterungsverbot
- § 8 Öffentliche Veranstaltungen
- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 11 Lärm aus Gast- und Veranstaltungs-stätten
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Benutzung von öffentlichen Abfall-behältern und Wertstoffcontainern
- § 14 Böllern, Salutschießen mit Vorderla-derwaffen
- § 15 Abbrennen offener Feuer
- § 16 Hausnummern
- § 17 Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden

Abschnitt III Schlussbestimmungen

- § 18 Zulassung von Ausnahmen
- § 19 Anwendung anderer Vorschriften
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich
Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Freiberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Po-lizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewid-met sind oder auf denen tatsächlich öffent-licher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen,

Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fuß-gängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Halte-stellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Grä-ben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Po-lizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zu-gängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Be-reichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Warthäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Denkmale, amtliche Schil-der und Schautafeln sowie Spielgeräte, Ab-fall- und Wertstoffbehälter.

(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammen-künfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in öffentlichen Anlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßen-feste, Konzerte und Märkte. Versammlungsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(5) Öffentliche Veranstaltungen sind örtlich und zeitlich begrenzte Vergnügungen, Vor-führungen, Aufführungen und Darbietun-gen, insbesondere künstlerischer, geselliger, kultureller, sportlicher, politischer, erziehe-rischer, wirtschaftlicher Art, die darauf an-gelegt sind, dass eine Vielzahl von Menschen teilnehmen und die dazu geeignet und be-stimmt sind, die Besucher zu unterhalten. Die Veranstaltung ist öffentlich, wenn Je-dermann Zutritt hat bzw. für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teil-nahmemöglichkeit besteht.

Veranstalter ist, wer zu einer öffentlichen Veranstaltung aufruft, sie organisiert oder durchführt.

(6) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:

- a) Böllerkanonen,
- b) Standböller,
- c) Hand- und Schaftböller,
- d) Gasböller.

(7) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiver-ordnung sind Feuerwaffen, die von der Mün-dung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kam-mern der Trommel.

(8) Verunreinigungen durch Tiere sind alle festen Hinterlassenschaften von Tieren wie Kotablagerungen oder erbrochener Magen-inhalt.

Abschnitt II Schutzvorschriften

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen

Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbeta-feln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Vorschriften der Sächsischen Bau-ordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum blei-ben von dieser Regelung in Absatz 1 und 2 unberührt.

§ 4 Verbotenes Verhalten

(1) In und auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches und aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansp-rechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Ver-halten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Glasbehältnissen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Perso-nen erheblich belästigt werden,
6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse; er-folgte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen,
7. Denkmäler sowie ähnliche nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bau-ten und Einrichtungen zu betreten oder zu besteigen bzw. zu übersteigen,
8. Wasser der öffentlichen Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen oder zu beschmutzen sowie darin zu baden oder Tiere darin baden zu lassen.

Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirt-schaftsgesetz und dem Sächsischen Kreis-laufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Zudem ist es verboten, öffentliche Stra-ßen, Anlagen oder Einrichtungen einzeln oder in Gruppenform unter Ausübung von polizeilichen oder polizeiähnlichen Kontroll-befugnissen oder Vornahmen von polizeil-ichen oder polizeiähnlichen Belehrungen ge-genüber Personen, wie insbesondere Befragung, Feststellung von Personalien, Er-lass von Platzverweisen und Androhung so-wie Anwendung von unmittelbarem Zwang zu bestreifen. Dies gilt nicht für die von der Stadt Freiberg beauftragten Sicherheitsun-ternehmen.

Das Tragen von Bekleidung in der Öffent-lichkeit, die eine Streifenförmigkeit im Sinne des Satzes 1 zum Ausdruck bringt oder das Tragen gleichartiger Bekleidung, die im Ra-hmen des Verhaltens eine Streifenförmigkeit im Sinne des Satzes 1 zum Ausdruck bringt, ist verboten. Dies gilt insbesondere für die Durchführung einer „Sicherheitsstreife“, „Schutzzoneastreife“ oder „Bürgerstreife“.

§ 5 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beauf-sichtigen, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet werden oder Schaden nehmen.

(2) Personen, die Tiere halten, haben dafür Sorge zu tragen, dass sich diese Tiere im öf-

fentlichen Verkehrsraum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtspersonen aufhalten. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen i. S. d. § 2 Abs. 4 muss die Person, die den Hund führt, diesen an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

Sätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde von Bundes- und Landesbehörden, für Hunde im Rettungsdienst oder Katastro-phenschutz, für Blindenhunde, Herdenge-brauchshunde und Jagdhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestim-mung eingesetzt werden.

(4) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) sowie das Gesetz zum Schutze der Bevöl-kerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von den Regelungen in Absatz 1 bis 4 unberührt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Personen, die Tiere halten oder füh-ren, ist es untersagt, die öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Die Person, die ein Tier hält oder führt, hat dieses von Kinderspiel- sowie Sport- und Bolzplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verur-sachten Verunreinigungen sind von den Perso-nen, die die Tiere führen, unverzüglich zu beseitigen; geeignete Hilfsmittel für Auf-nahme und Transport der Verunreinigung sind mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibe-hörde vorzuweisen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts-gesetzes sowie des Sächsischen Kreislauf-wirtschafts- und Bodenschutzgesetzes blei-ben hiervon unberührt.

§ 7 Tierfütterungsverbot

(1) Wilde oder verwilderte Tiere (z. B. Tauben, Ratten und Katzen) dürfen auf Flächen im Sinne von § 2 Absätze 1 bis 3 dieser Ver-ordnung nicht gefüttert werden.

(2) Es ist verboten, Futter auf Flächen im Sinne von § 2 Absätze 1 bis 3 auszulegen.

§ 8 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durch-führen will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Die öffentliche Veranstaltung ist zu un-tersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Ver-anstaltungen,

- a) für die nach anderen öffentlich-rechtli-chen Vorschriften eine Anzeige-/Geneh-migungspflicht besteht oder
- b) die in Räumen oder Gebäuden stattfin-den, die für derartige Veranstaltungen über eine Baugenehmigung verfügen.

Öffentliche Bekanntmachung

Polizeiverordnung der Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung - PVO) vom 29.01.2021

→ Seite 9

§ 9 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten, u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere elektronische, mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen oder auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

Für Straßenmusikantinnen und Straßenmusikanten gelten folgende Regeln:

1. In den Fußgängerzonen der Freiburger Innenstadt darf überall musiziert werden.
2. Musiziert werden darf zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr und zwar für je eine Stunde an einem Standort. Anschließend ist an diesem Standort eine Ruhepause von einer Stunde einzuhalten und der Standort zu wechseln. Der Standort ist so zu wählen, dass er außer Hörweite von anderen Darbietungen von Straßenmusik und Straßenartistik liegt.

3. Die Benutzung besonders lauter oder störender Musikinstrumente ist nicht erlaubt, dies gilt vor allem für:

- * Schlagzeug, Trommeln und ähnliche Rhythmusinstrumente,
- * Dudelsackpfeifen, Fanfaren, Hörner und ähnliche Blasinstrumente.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für Veranstaltungen, die einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen (z.B. Umzüge, Kundgebungen, Märkte und Messen im Freien),
2. für amtliche Durchsagen,
3. für Kinder- und Jugendfeste der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.

In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer der Beschallung durch behördliche Auflagen geregelt werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

(1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen, darf innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden.

Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn-

und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Lärmbelästigungen anderer führen, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung- 32.BImSchV) und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Benutzung der öffentlichen Abfallbehälter und Wertstoffcontainer

(1) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Die Standorte der Wertstoffcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Behälter zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

(1) Das Böllern oder das Salutschießen mit einem Vorderlader ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen und Kindertageseinrichtungen verboten.

(2) Das Böllern oder Salutschießen mit einem Vorderlader darf nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen.

(3) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllergeschütz oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

In der Anzeige sind mindestens Anlass, Ort, Datum und Zeitraum des Ereignisses sowie Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben.

(4) Das Böllern bzw. Salutschießen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Böllern oder Salutschießen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(5) Die Vorschriften des Waffenrechts und des Sprengstoffrechtes bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern ab

einer Größe von 1 m² Grundfläche oder ab einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m bedarf der vorherigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abbrenntermin zu stellen.

(2) Das Abbrennen von offenen Feuern bis zu einer Größe von 1 m² Grundfläche oder bis zu einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m ist der Ortspolizeibehörde spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbrenntermin anzuzeigen.

(3) Es darf nur trockenes unbehandeltes Holz genutzt werden. Das Verbrennen von Pflanzenabfällen, frischem Baum- oder Strauchschnitt bzw. nassem Holz ist verboten.

(4) Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, wobei das Feuer vom Erdboden getrennt sein muss (z.B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen oder Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Koch- oder Grillgeräten.

(5) Die Durchführung von Umzügen mit offenem Feuer (Fackel-/Lampionumzüge) ist der Ortspolizeibehörde spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht nicht bei Einsatz von batteriebetriebenen Beleuchtungen (z.B. LED-Lampions). Handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung, ist diese dennoch nach § 8 Abs. 1 anzuzeigen.

(6) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(7) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(8) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Hausnummern

(1) Hausnummern werden auf Antrag der Hauseigentümer durch die Gemeinde vergeben.

(2) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnum-

mern am Grundstückszugang angebracht werden.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 17 Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden

Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden, durch die Menschen oder Sachen auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer des Gebäudes beseitigt werden. Wer die tatsächliche Gewalt über ein Gebäude ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Beseitigung verantwortlich.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für die Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 plakatiert, Aufkleber anbringt oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Glasbehältnisse oder andere Gegenstände zerschlägt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 nächtigt und dadurch andere Personen erheblich belästigt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände ablagert, wegwirft oder liegen lässt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7. Denkmäler sowie ähnliche nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen betritt, besteigt oder übersteigt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 das Wasser der öffentlichen Brunnen und Wasserbecken beschmutzt oder verunreinigt und darin badet oder Tiere darin baden lässt;
10. entgegen § 4 Abs. 2
 - a) unbefugt Streifengänge durchführt oder
 - b) in der Öffentlichkeit Bekleidung trägt, die eine Streifentätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Polizeiverordnung zum Ausdruck bringt oder gleichartige Bekleidung trägt, die im Rahmen des Verhaltens eine Streifentätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 zum Ausdruck bringt;
11. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, geschädigt oder gefährdet werden;

→ Seite 11

Stadtrat: Neue Polizeiverordnung verabschiedet

Neufassung tritt im Juli 2021 in Kraft – Regelung verbietet Durchführung von „Bürgerstreifen“

In diesem Jahr verliert die derzeitige Polizeiverordnung ihre Gültigkeit. Die Verordnung, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Freiberg dient, gilt seit Juli 2011. Nach zehn Jahren läuft sie aus. Nun beschloss der Stadtrat in seiner jüngsten Sitzung eine Neufassung.

„Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre haben gezeigt, wo es Anpassungsbedarf gibt“, erklärt Antje Liebernicker, Leiterin des Ordnungsamtes. „Dies haben wir in der neuen Verordnung aufgenommen und vorhandene Regelungen präzisiert, um Gefahren zu verhindern aber auch Doppelregelungen und Unklarheiten zu vermeiden.“

Die neue Verordnung sieht zukünftig vor, dass Eiszapfen und Schneeeüberhänge an Dächern unverzüglich entfernt werden müssen. Verantwortlich dafür ist der Eigentümer des Gebäudes. Für Denkmäler untersagt die Verord-

nung, sie zu besteigen. Beim Abbrennen eines offenen Feuers bestimmt die neue Verordnung, welche Materialien verbrannt werden dürfen. So darf nur trockenes unbehandeltes Holz genutzt werden. Pflanzenabfälle sowie frisches, nasses Holz sind für offene Feuer untersagt. Für Umzüge mit offenem Feuer, beispielsweise Fackelumzüge, sieht die neue Verordnung vor, dass das Ordnungsamt über den Umzug informiert werden muss. Für die Anzeige kann ein Formular verwendet werden. Die Frist beträgt vier Wochen vor der Veranstaltung. Eine Genehmigung des Umzugs ist in der Regel nicht erforderlich. Wenn zur Beleuchtung der Lampions ausschließlich batteriebetriebene Beleuchtungen, wie LED-Lichter, genutzt werden, ist eine Anmeldung nicht notwendig.

Neu aufgenommen wurde auch ein Verbot, in öffentlichen Brunnen zu baden oder Tiere darin baden zu lassen. Dies betrifft nicht die

Wasserspiele auf dem Obermarkt, da diese kein Brunnenbecken haben. Das Verbot, Tiere zu füttern, gilt in der neuen Verordnung nicht nur für Tauben, sondern wird auf alle Arten von wilden oder verwilderten Tieren ausgeweitet. Dies hilft zu verhindern, dass sich unter anderem Katzen unkontrolliert vermehren oder Ungeziefere angelockt wird.

Um Lärmbelästigung im öffentlichen Raum zu vermeiden, wurden die Regelungen zur Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä. an den technischen Stand angepasst. So gelten diese Regelungen ab Juli auch für elektronische Geräte zur Lauterzeugung, wie Boom-Boxen. Es wird klargestellt, dass beim Betreiben bzw. Spielen solcher Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen oder auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen niemand unzumutbar belästigt werden darf.

Erstmals finden sich konkrete Regelungen zu sogenannten „Bürgerstreifen“. „In der Vergangenheit kam es vor, dass Gruppen als „Streifen“ in Freiberg unterwegs waren und sich polizeiliche Befugnisse angemaßt haben“, erklärt Antje Liebernicker. Um dies zu unterbinden fehlten bislang konkrete Regelungen. Dies wurde nun geändert. In der neuen Polizeiverordnung wird diese Art der Kontrolle untersagt. Es ist für Privatpersonen nicht erlaubt, wie die Polizei aufzutreten und beispielsweise Mitbürger zu befragen, Personalien festzustellen oder Platzverweise auszusprechen. „Die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sowie die damit verbundenen Befugnisse sind ausschließlich der Polizei und dem Stadtdienstleistungsamt vorbehalten“, stellt die Ordnungsamtsleiterin klar.

Die neue Polizeiverordnung muss nun der Landkreis innerhalb der nächsten drei Monate genehmigen, bevor sie im Juli in Kraft tritt.

Öffentliche Bekanntmachung

Polizeiverordnung der Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung – PVO) vom 29.01.2021

→ Seite 10

- 12. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
- 13. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
- 14. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlichen Kinderspielflächen oder Sport- bzw. Bolzplätzen fernhält;
- 15. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder
 - b) keine geeigneten Hilfsmittel mitführt;
 - 16. a) entgegen § 7 Abs. 1 Tiere füttert oder b) entgegen § 7 Abs. 2 Futter auslegt;
 - 17. a) entgegen § 8 Abs. 1
 - aa) die öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder
 - ab) nur unvollständige Angaben oder unrichtige Angaben zur öffentlichen Veranstaltung macht;
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 eine Veranstaltung durchführt, obwohl diese untersagt war oder behördlich erteilte Auflagen nicht befolgt;
 - 18. entgegen § 9 Abs.1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
 - 19. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere elektronische, mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
 - 20. entgegen § 10 Abs. 1 S. 2 als Straßenmusikantin und Straßenmusikant
 - a) mehr als 1 Stunde an ein und demselben Standort musiziert oder
 - b) besonders laute oder störende Musikinstrumente einsetzt;
 - 21. entgegen § 11 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
 - 22. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Lärmbelästigungen anderer führen, durchführt;
 - 23. entgegen § 13 Abs. 1 größere Abfall-

- mengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
- 24. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;
- 25. entgegen § 14 Abs. 1 in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder Kindereinrichtungen böllert oder mit Vorderladerwaffen Salut schießt;
- 26. entgegen § 14 Abs. 2 außerhalb der zugelassenen Zeiten böllert oder mit einer Vorderladerwaffe Salut schießt;
- 27. entgegen § 14 Abs. 3 das Böllern oder Salutschießen mit einer Vorderladerwaffe nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. nur unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben macht;
- 28. entgegen § 14 Abs. 4 behördlich erteilten Auflagen nicht Folge leistet;
- 29. a) entgegen § 15 Abs. 1 ohne Genehmigung ein offenes Feuer abbrennt;
- b) entgegen § 15 Abs. 2 das Abbrennen eines offenen Feuers nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- c) entgegen § 15 Abs. 5 die Durchführung eines Fackelumzuges nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- d) entgegen § 15 Abs. 6 Dritte durch Rauch und Gerüche infolge des Abbrennens eines offenen Feuers erheblich belästigt;
- e) entgegen § 15 Abs. 7 behördlich erteilten Auflagen nicht Folge leistet;
- 30. a) entgegen § 16 Abs. 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
- b) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder
- c) Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 3 Sätze 3 und 4 anbringt;
- 31. entgegen § 17 Eiszapfen, Schnee- oder Eisüberhänge an Gebäuden, durch die Menschen oder Sachen auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen gefährdet werden können, nicht unverzüglich beseitigt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
 - (4) Gegenstände, auf die sich die nachfolgend genannte Ordnungswidrigkeit bezieht bzw. die zur Vorbereitung oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 1:
 - a) Nr. 1 – unerlaubte Plakatierung, unerlaubtes Anbringen von Aufklebern, unerlaubtes Beschriften und Bemalen;
 - b) Nr. 18 – unvermeidbaren Störungen der Nachtruhe;
 - c) Nr. 19 – unzumutbare Belästigung durch Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere elektronische, mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung;
 - d) Nr. 20 b) – Einsatz nicht erlaubter Musikinstrumente;
 - e) Nr. 21 – unzumutbarer Lärm aus Gast- bzw. Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen;
 - f) Nr. 22 – erhebliche Lärmbelästigungen durch Haus- und Gartenarbeiten verwendet werden, können gemäß § 39 Abs. 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz eingezogen werden.
- § 21 Inkrafttreten
 (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung) vom 01.06.2011 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 06.04.2012 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4, 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO):
 Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 SächsGemO gelten Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
 Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 29.01.2021

Freiberg, den 29.01.2021


 Sven Krüger
 Oberbürgermeister




 Sven Krüger
 Oberbürgermeister



Montanregion

Freibergs Welterbe wird sichtbar

Die Freiburger Altstadt ist Teil des UNESCO-Welterbes „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“. Das soll auch vor Ort ins Auge fallen. Welterbe-Objekte in Freiberg werden deswegen in den kommenden Tagen beschilddert und als Welterbe-Bestandteile sichtbar gemacht. Insgesamt 14 Gebäude hat der Welterbeverein dafür ausgewählt. Bestehende Informationsschilder werden um einen Hinweis auf den Welterbe-Titel ergänzt. Umgesetzt ist dies bereits an zehn Gebäuden, u. a. am Rathaus, Schloss Freudenstein, Oberbergamt und der Nikolaikirche. Die Stadt finanziert die Schilder anteilig.

„Wir sind stolz auf den Status der Freiburger Altstadt als Bestandteil des UNESCO-Welterbes und möchten Besucher unserer Stadt auf diese Besonderheit hinweisen“, erklärt Dr. Jens Grigoleit, Vorsitzender des Fremdenverkehrsvereins Freiberg e.V., das gemeinsame Projekt. „Der Welterbe-Status ist eine große Chance für unsere gesamte Region. Es ist wichtig, ihn sichtbar und damit bekannter zu machen. Dank der Unterstützung des Fremdenverkehrsvereins konnten wir damit zügig beginnen“, ergänzt Babett Erler, Leiterin des Bereichs Tourismus bei der Stadt Freiberg.



Dank der guten Zusammenarbeit der Freiburger Akteure im Bereich Tourismus konnte die Zeit der Corona-Pandemie – Gastgeber, Gastronomen, Händler – viele sind von Kurzarbeit und Schließungen betroffen – genutzt werden, um neue Projekte an den Start zu bringen. Denn Freiberg hat sich zum Ziel gesetzt, das Potential des Welterbetitels auszuschöpfen.

Wissen zur Welterbestätte sollen künftig, neben den Gebäude-Schildern, auch drei Informationsstelen vermitteln. Die Stadt Freiberg plant, diese gemeinsam mit dem Welterbeverein in der Altstadt zu errichten. Geplante Standorte sind der Obermarkt, der Untermarkt und der Petriplatz.

Einen Überblick über Hintergründe und Erlebnisangebote zum Thema „Welterbe in Freiberg“ gibt ein neues touristisches Falblatt der Stadt Freiberg: „Welterbe erleben – UNESCO-Welterbe in der Silberstadt Freiberg entdecken“. Es ist in der Tourist-Information erhältlich und kann kostenfrei auf freiberg.de heruntergeladen werden. An Welterbe-Stadtführungen durch Freibergs Altstadt oder mit dem Schwerpunkt Bergbau können Interessierte bereits seit Sommer 2020 teilnehmen.

Zwei neue Dächer für Freiburger Bahnhof

Parkplatz mit Stellflächen für Reisebusse geplant – Sanierungsarbeiten bis 2025

Gut geschützt unter zwei großen Metalldächern gehen die Sanierungsarbeiten am Freiburger Bahnhof weiter. Die imposante, fahrbare Überdachung war notwendig, da die alte Dachkonstruktion des westlichen Kopfbaus und des Mittelrisalits schwer geschädigt war. Eindringendes Regenwasser, Schwammbefall und Holzschädlinge haben der Substanz des Gebäudes aus dem Jahr 1862 stark zugesetzt und gefährdeten den Bestand beider Gebäudeteile. August letzten Jahres wurde eingerüstet. Seitdem standen notwendige Sicherungsarbeiten sowie die dringend erforderliche Schadensbeseitigung am Dachtragwerk und dem alten Mauerwerk auf dem Plan.

Marode Balken der Holzkonstruktion werden nun ersetzt. Bei den Sicherungsarbeiten wurden die Zwischendecke oberhalb der Empfangshalle entfernt. Dort, wo noch vor einigen Monaten die Fahrgäste warteten, kam somit die alte Wandgestaltung ans Licht. Gut erhalten zeigten sich dabei die alten Rundbogenfenster an den Innenwänden. Sie sollen künftig komplett sichtbar sein und das Gebäude aufwerten.

Die Sicherungsarbeiten sollen im Mai beendet werden und sind mit rund 1,2 Millionen Euro veranschlagt. Danach stehen Arbeiten auf dem gesamten Areal an. Auf der bislang ungenutzten Freifläche neben den Gleisen hinter dem Busbahnhof wird ein Parkplatz mit Stellflächen für Reise-



Unter den beiden fahrbaren Dachgerüsten gehen die Sanierungsarbeiten am Mittelrisalit, dem einstigen Wartebereich für Reisende, und dem westlichen Kopfbau, in dem früher die Gepäckaufbewahrung untergebracht war, weiter. Fotos: Christian Möls (4)

busse entstehen. Dafür stehen rund 1,1 Millionen Euro zur Verfügung. Warum dort kein großes Gebäude, etwa ein Parkhaus, errichtet werden kann, verrät eine silberne Bodenplatte vor dem Bahnhof in Nähe der Fahrradstellplätze. Sie markiert die Stelle des ehemaligen Förderschachts der „Grube Kuhschacht“, deren Gänge unter dem Bahnhofsgelände verlaufen.

Bis Mai dieses Jahres bekommen beide eingerüstete Gebäudeteile neue Dächer. Diese werden mit Naturschiefer gedeckt und filigrane Dachgauben erhalten, die für ausreichend Licht und Luft im Dachgeschoss sorgen. Die eigentlichen Arbeiten am Gebäude sind für 2022 vorgesehen und dauern etwa drei Jahre. Die Gesamtkosten für die Gebäudesanierung betragen circa 18 Millionen Euro.

Neues aus der Stadtbibliothek

Kleine Mitmach-Ideen für junge Leser

Ein Überraschungsbaum lädt in der Kinder- und Jugendbibliothek zum Entdecken und Mitmachen ein. In seine Baumkrone haben die Mitarbeiterinnen kleine Taschen gehängt. Neben Witzen und Buchtipps für junge Leser sind in ihnen kleine Rätsel versteckt. Sie sind gezielt nach Altersgruppen auf Kinder zwischen 4 bis 7 Jahren, 7 bis 10 Jahren und 10 bis 13 Jahren abgestimmt. „Wer die richtigen Antworten bei uns abgibt, kann sogar etwas gewinnen“, verrät Bibliothekarin Beate Löwe. Jeden Monat wechseln die Aufgaben. Auch Basteltüten können für 50 Cent vom Baum gepflückt werden. Kinder finden in ihnen Material und eine Anleitung, so dass es zu Hause mit Schere, Leim und Stiften gleich losgehen kann.



Booksy wartet auf Wünsche

Auf Leserwünsche wartet Booksy, das grünhaarige Maskottchen der Kinder- und

Jugendbibliothek. In seine Box am Überraschungsbaum können Ideen für Neuanschaffungen geworfen werden. Egal ob Buch, CD, Spiel oder Kinderzeitschriften – alle Vorschläge sind willkommen. „Wir werden auf die Wünsche auch reagieren und eine Antwort schreiben“, verspricht Beate Löwe. Eine Anregung hat die Bibliothek schon aufgegriffen. Das Angebot an Konsolenspielen wird um Spiele für die Xbox erweitert.

Mit dem Überraschungsbaum schafft die Bibliothek ein kleines, abwechslungsreiches Vor-Ort-Programm. Damit reagiert sie auf das zurzeit zurückgekehrte Angebot für Besucher. Die Corona-Schutz-Maßnahmen sehen vor, dass sich die Leser maximal 30 Minuten in den Räumlichkeiten aufhalten. Zudem können momentan keine Gruppenangebote, wie die Bilderbuchstunde, stattfinden.

www.bibliothek-freiberg.de

Auszubildende der Stadtbibliothek sachsenweit Spitze



Als beste Absolventin in Sachsen schloss Luisa Gentsch ihre Ausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek, ab. Die 22-Jährige arbeitet seit September 2020 in der Freiburger Stadtbibliothek, an der sie auch ihre Ausbildung absolvierte.

Für ihre Ausbildung hat sich Luisa Gentsch (Foto) gezielt für die Stadtbibliothek Freiberg entschieden. Bereits als Schülerin hatte sie hier ein freiwilliges Praktikum gemacht. „Die Betreuung während des Praktikums und die interessanten Tätigkeiten haben mich überzeugt“, erklärt die Absolventin.

2017 startete die junge Frau aus Oederan ihre Berufsausbildung an der Gutenbergschule, dem beruflichen Schulzentrum der Stadt Leipzig. An ihrem Beruf fasziniert sie besonders die Vielfalt der Aufgaben. Für ihren Einser-Abschluss erhielt Luisa Gentsch ein dreijähriges Weiterbildungsstipendium. „Ich würde gerne noch eine berufsbegleitende Weiterbildung in Richtung „Social Media“ machen“, kündigt sie an. „Über die sozialen Medien könnten wir besonders junge Leute ansprechen und sie für Angebote der Freiburger Bibliothek begeistern.“